



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Christian Müller
Holzikofenweg 36
3003 Bern
avig-revision@seco.admin.ch

Bern, 23. August 2022 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner)

Sehr geehrter Herr Müller

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 10. Juni 2022 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF ein, sich zur Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Kurzarbeitsentschädigung für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner) zu äussern. Neu sollen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Kurzarbeit während den Stunden, welche als anrechenbaren Arbeitsausfall gelten, die Ausbildung der Lernenden im Betrieb fortsetzen dürfen, wenn die Ausbildung der Lernenden nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die AVIG-Revision und fordert folgende Ergänzung:

Der schweizerische Gewerbeverband sgv hat sich bereits während der Corona-Krise über die Tripartite Berufsbildungskonferenz TBBK und über die Aufsichtskommission der Arbeitslosenversicherung dafür eingesetzt, dass dieses Gefäss temporär geschaffen werden konnte. Die Anpassung ermöglicht, dass die betriebliche Ausbildung von Lernenden in Ermangelung anderer Lösungen von Berufsbildnern und Berufsbildnerinnen in Kurzarbeit sichergestellt werden kann. Die während der Corona-Krise gemachten Erfahrungen waren positiv.

Allerdings sind Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft von der Gesetzesänderung zugunsten der Ausbildung von Lernenden ausgenommen. Sie haben gemäss Art. 31 Absatz 3 AVIG keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (KAE).

Es gilt aber zu bedenken, dass in gewissen Branchen viele, z.T. mehr als die Hälfte der Betriebe eine Mitarbeiterzahl von unter 10 haben (z.B. Gastronomie). In solchen Betrieben ist es üblich, dass die Ge-

schäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine andere Kaderperson im Betrieb die Berufsausbildung übernimmt. Leidtragende der vorgeschlagenen Lösung sind Auszubildende und Praktikanten in Klein- und Familienbetriebe, die aufgrund der nicht anrechenbaren Arbeitsausfälle der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner nicht weiter ausgebildet werden können.

Demzufolge muss zusätzlich Art. 31 AVIG wie folgt *ergänzt* werden:

Art. 31 Anspruchsvoraussetzungen

3 Keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben:

a. Arbeitnehmer, deren Arbeitsausfall nicht bestimmbar oder deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist;

b. der mitarbeitende Ehegatte des Arbeitgebers;

c. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten

⁴ (neu) Berufsbildnerinnen und Berufsbildner mit massgeblichem Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Betriebs und mitarbeitende Eheleute sowie mitarbeitende Personen in eingetragener Partnerschaft, die im Betrieb eine berufsbildende Funktion haben, sind für die Stunden, in denen sie die Ausbildung der Lernenden sicherstellen, von den Bestimmungen unter Art. 31 Abs. 3 ausgenommen.

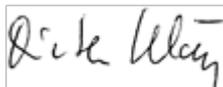
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter